



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5153.02

BD/P075153
Basel, 12. Dezember 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 11. Dezember 2007

Motion Beat Jans und Konsorten betreffend Ergänzung der Kantonsverfassung mit Klimaschutzz Zielen im Gebäudebereich

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. September 2007 die nachstehende Motion Beat Jans und Konsorten betreffend Ergänzung der Kantonsverfassung mit Klimaschutzz Zielen im Gebäudebereich dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„Die Klimaerwärmung bedroht unseren Wohlstand und stellt künftige Generationen vor kaum lösbare Probleme. Die Senkung der Klimagase muss höchste politische Priorität erhalten. Alle Gemeinwesen sollten ihren Teil dazu beitragen. Der grösste und wirksamste Handlungsspielraum der Kantone liegt im Gebäudebereich. Die Zielwerte der 2000-Watt-Gesellschaft in der Gebäudetechnik zeigen einen ambitionierten aber gangbaren Weg auf, um die Klimagasemissionen unseres Kantons deutlich zu senken.

In der Strategie Nachhaltigkeit des Bundesrates steht die 2000-Watt-Gesellschaft als Zielvorstellung für eine zukünftige Energiepolitik der Schweiz. In der Energiepolitik fällt der gesamte Regelungsbedarf im Gebäudebereich unter die Verantwortung der Kantone und darum müssen die Kantone das 2000-Wattkompatible Bauen auch umsetzen und durchsetzen.

Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein SIA hat in der Dokumentation „SIA Effizienzpfad Energie“ aufgezeigt, mit welchen Massnahmen und Zielwerten die 2000-Watt-Gesellschaft in der Gebäudetechnik erreicht werden kann. Der 2000-Watt-fähige Neubau und die 2000-Watt-fähige Bauerneuerung sind technisch möglich. Verschiedene Massnahmen müssen dazu Schritt für Schritt umgesetzt werden. Nun geht es darum, Zielwerte und Massnahmen festzulegen, welche es allen Akteuren ermöglichen, Bauten zu erstellen, respektive so zu sanieren, dass sie den Anforderungen der 2000-Watt-Gesellschaft entsprechen. Die mit dieser Motion beantragte Verfassungsbestimmung lässt viel Spielraum für die Ausgestaltung der Massnahmen - aber die Zielsetzung im Gebäudebereich sollten wir uns und unseren Nachkommen vorgeben. Die bestehende Kantonsverfassung nimmt zu wenig Rücksicht auf die neusten Erkenntnisse im Bereich Klima. Sie ist zu unverbindlich und trägt der Dringlichkeit der geforderten Massnahmen zu wenig Rechnung. § 31 lautet heute wie folgt:

Energie

§31¹ Der Staat sorgt für eine sichere, der Volkswirtschaft förderliche und umweltgerechte Energieversorgung.

² Er fördert die Nutzung von erneuerbaren Energien, die Nutzung neuer Technologien und die dezentrale Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

³ Er wendet sich gegen die Nutzung von Kernenergie und hält keine Beteiligungen an Kernkraftwerken.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat innert Jahresfrist eine Vorlage zur Ergänzung von § 31 der Kantonsverfassung mit folgendem Inhalt vorzulegen: Absatz 2 wird sinngemäss wie folgt ergänzt:

„Der Kanton legt die energiepolitischen Massnahmen so fest, dass möglichst rasch aber spätestens im Jahre 2050 das Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft im Gebäudebereich erreicht ist.“

Eine ähnlich lautende Motion wurde im Kanton Basel-Landschaft eingereicht.

Beat Jans, Christine Keller, Thomas Baerlocher, Mustafa Atici, Peter Howald, Maria Berger-Coenen, Greta Schindler, Hermann Amstad, Esther Weber Lehner, Jörg Vitelli, Guido Vogel, Andrea Bollinger, Brigitte Strondl, Beatrice Alder Finzen, Isabel Koellreuter, Brigitte Heilbronner-Uehlinger, Roland Engeler-Ohnemus, Tobit Schäfer, Philippe P. Macherel, Francisca Schiess, Ruth Widmer, Anita Heer, Martin Lüchinger, Bruno Suter, Gülsen Oezturk, Sabine Suter, Jan Goepfert, Doris Gyisin, Susanna Banderet-Richner, Michael Marti“

Wir nehmen zu dieser Motion Stellung wie folgt:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Zulässigkeit des Antrages auf Vorlage für Verfassungsänderung

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (152.100) bestimmt über die Motion in § 42 Abs. 1 und 2 folgendes :

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat verpflichtet werden, dem Grossen Rat einen Entwurf zu einer Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (110. 100) vorzulegen. Die Verfassung soll sinngemäss um eine Bestimmung ergänzt werden, wonach die energiepolitischen Massnahmen so festzulegen sind, dass das Ziel der 2000 Watt-Gesellschaft im Gebäudebereich spätestens im Jahr 2050 erreicht ist.

Mit der Motion wird die Änderung der Verfassung beantragt. Das fällt eindeutig in die Zuständigkeit des Grossen Rates als Verfassungsgesetzgeber mit der Einschränkung, dass gemäss § 54 Abs. 1 lit. a. der Kantonsverfassung die vom Grossen Rat beschlossene Änderung der Verfassung obligatorisch den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten ist. Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich bezieht.

Die Motion ist gemäss § 42 des Geschäftsordnungsgesetzes **rechtlich zulässig**.

1.2 Bindung an den Wortlaut der Motion

Der von der Motion vorgelegte Verfassungstext ist formuliert und es stellt sich die Frage, ob der Regierungsrat an den von der Motion vorgelegten Wortlaut des verlangten Erlasses gebunden ist oder nicht, ob also der Regierungsrat dem Grossen Rat in Erfüllung der Motion einen anderen Wortlaut vorlegen darf.

Das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 (131.100) unterscheidet in den §§ 1 und 2 zwischen formulierten Initiativen und unformulierten Initiativen und bestimmt in § 20 über die Behandlung formulierter Initiativen in Absatz 2, dass bei einer formulierten Initiative lediglich offensichtliche redaktionelle Versehen im Text behoben und sachlich unumgänglich Ergänzungen angebracht werden dürfen.

Im Gegensatz zum IRG macht das Geschäftsordnungsgesetz des Grossen Rates keinen Unterschied zwischen formulierten Motionen und unformulierten Motionen, sieht kein unterschiedliches Verfahren vor und setzt keine unterschiedlichen Fristen.

Das Geschäftsordnungsgesetz sieht in § 43 Abs. 1 Satz 1 vor, dass der Grosser Rat unterschiedslos sowohl unformulierte als auch formulierte Motionen an den Regierungsrat überweist und diesem zur Erfüllung eine Frist setzen kann. Wenn nun aber der Wortlaut einer formulierten Motion für den Regierungsrat verbindlich wäre, dann wäre nicht einzusehen, zu welchem Zweck der Grosser Rat die Motion noch an den Regierungsrat überweisen sollte, wäre doch die Motion mit dem Vorhandensein ihres verbindlichen Wortlautes bereits erfüllt, so dass der Grosser Rat diesen Wortlaut sofort und gleich als neue Verfassungsbestimmung, als Gesetz oder als Grossratsbeschluss verabschieden könnte.

Werden nach dem Willen des Geschäftsordnungsgesetzes aber auch formulierte Motionen an den Regierungsrat zur Erfüllung überwiesen, so heisst das nichts anderes, als dass der Inhalt, Sinn und Zweck der formulierten Motion für den Regierungsrat verbindlich ist, dieser aber berechtigt ist, dem Grossen Rat in Erfüllung der Motion eine anders formulierte Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Die Vision der 2000 Watt Gesellschaft

Nach dem Modell der 2000 Watt-Gesellschaft soll der Primärenergieverbrauch von Industrieländern, wie z.B. der Schweiz, bei gleichbleibender Lebensqualität auf 2000 Watt pro Person gesenkt werden. Die 2000 Watt beziehen sich auf einen über ein Jahr gemittelten totalen Energieverbrauch pro Person und entsprechen einem Energieverbrauch von 2000 Joule pro

Sekunde oder 172'800 Kilojoule resp. 48 kWh pro Tag¹. Von diesen 2000 Watt dürfen maximal 500 Watt aus fossilen Quellen stammen. Dieses Modell setzt kein Teilziel für den Gebäudebereich.

Das Lösungskonzept der 2000 Watt-Gesellschaft geht von folgenden Grundsätzen aus:

- Eine nachhaltige ökonomische Entwicklung erfordert einen minimalen Energieverbrauch.
- Es gibt eine ökologische Obergrenze des Energieverbrauchs, welche die Erde erträgt.
- Die Differenz zwischen dem höchsten und tiefsten Pro-Kopf-Energieverbrauch eines Landes sollte nicht zu gross sein (gesellschaftliche Solidarität).

Berechnungen zeigen, dass der gesamte Energieverbrauch pro Kopf weltweit etwa 2000 Watt betragen dürfte, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Gemäss der Vision soll deshalb - bei gleicher Lebensqualität wie heute - der Primärenergieverbrauch pro Person 2000 Watt betragen.

Daniel Spreng und Marco Semadeni vom Center for Energy Policy and Economics (CEPE) der ETH Zürich kamen im Jahr 2001 zum Ergebnis, dass der durchschnittliche jährliche Pro-Kopf-Energieverbrauch in der Schweiz bei ca. 6000 Watt liegt (einschliesslich der netto importierten Grauen Energie)². In den letzten Jahren ist dieser Verbrauch tendenziell eher noch gestiegen.

Es wird heute davon ausgegangen, dass über 50 % des Energiebedarfs für Gebäudenutzung und ca. 30 % für die Mobilität verbraucht wird. Um die Vision der 2000 Watt-Gesellschaft zu verwirklichen, sind also vor allem Massnahmen auf dem Gebiet der Gebäudenutzung und der Mobilität erforderlich.

2.2 Die Bemühungen des Kantons Basel-Stadt zur Verwirklichung der Vision der 2000 Watt-Gesellschaft

Wie die Motionärinnen und Motionäre zu Recht ausführen, ist der Kanton Basel-Stadt gemäss § 31 Abs. 2 der Kantonsverfassung verpflichtet, die Nutzung von erneuerbaren Energien, die Nutzung neuer Technologien und die dezentrale Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen Energieverbrauch zu fördern.

Der Regierungsrat hat diesen Verfassungsauftrag schon seit längerer Zeit ernst genommen. Er hat namentlich das folgende politische Ziel in den Politikplan 2007-2010 resp. in den Politikplan 2008-2011 aufgenommen:

Der Energieverbrauch wird stabilisiert bzw. vermindert durch sparsames und rationelles Nutzen der Ressourcen im Sinne der 2000-Watt-Gesellschaft. Die Öffentlichkeit wird sensibilisiert durch Vermarktung der Energiepolitik.

¹ vgl. Daniel Spreng und Marco Semadeni, Energie, Umwelt und die 2000 Watt Gesellschaft, Zürich 2001, S. 2

² vgl. Daniel Spreng und Marco Semadeni, a.a.O. S. 6

Zur Umsetzung dieses Ziels hat der Regierungsrat unter anderem zwei konkrete Projekte in den Politikplan aufgenommen:

- Realisieren des Projekts «2000-Watt-Gesellschaft-Pilotregion Basel» in den Bereichen Bauen und Mobilität.

Im Bereich Bauen wurde ein Programm zur Unterstützung von Demonstrations- und Pilotbauten gestartet. Im Bereich Mobilität werden Fahrzeuge mit Erdgas-, Biogas- und Wasserstofftechnologie gefördert. So werden Prototypen für speziell saubere Erdgasfahrzeuge getestet, und es wird versucht, Flottenbetreiber zur Umstellung ihrer Fahrzeuge zu bewegen (z.B. Gas-Taxis).

- Verwirklichen einer CO₂-neutralen Verwaltung.

Im Rahmen eines kantonsweiten Projekts wird untersucht, wie der Kanton CO₂-Reduktionsmassnahmen (insbesondere Energieeffizienzmassnahmen in kantonalen Gebäuden) mit einer CO₂-Kompensation in Entwicklungsländern kombinieren könnte.

Mit dem Projekt Pilot- und Demonstrationsbauten (P+D Bauten) der 2000 Watt-Gesellschaft - Pilotregion Basel werden beispielhafte Projekte, die ökologische, ökonomische und soziale Aspekte im Sinne des nachhaltigen Bauens verknüpfen, fachlich und finanziell unterstützt. Bis Ende 2008 stehen dafür rund CHF 1,6 Mio. an Fördergeldern zur Verfügung. Nicht eingerechnet sind dabei die Förderungen durch das Basler Energiegesetz.

Bei der CO₂-neutralen Verwaltung sollen in einer ersten Phase durch geeignete Massnahmen im Gebäudebereich die CO₂-Emissionen der kantonalen Verwaltung reduziert werden. Der Gebäudebereich wird prioritär behandelt, weil dort über 80% des gesamten CO₂-Ausstosses der Verwaltung entsteht.

In ausgewählten Pilotprojekten sollen zudem die CO₂-Emissionen einzelner Gebäude oder Dienststellen eliminiert werden, indem der Energiebedarf mit erneuerbaren Energieträgern gedeckt wird oder Kompensationsmassnahmen getroffen werden.

Aufgrund der Erfahrungen bei den Pilotprojekten sollen Standards entwickelt werden, welche helfen, die Ziele der klimaneutralen Verwaltung zu erfüllen, indem z.B. bei geplanten Neubauprojekten die geforderten Kriterien bereits in Ausschreibungen, Wettbewerben etc. vorgegeben werden. Zwei solche Pilotprojekte sind ausgewählt und werden zurzeit bearbeitet.

Der Regierungsrat beabsichtigt, dem Grossen Rat im Verlaufe des nächsten Frühjahrs einen umfassenden Bericht zum Stand und zur Entwicklung der kantonalen Energiepolitik zu unterbreiten. Die darin vorgeschlagenen Massnahmen sollen den Kanton im Bereich Gebäude und erneuerbare Energien auf den Weg zur 2000 Watt-Gesellschaft bringen.

3. Fragestellungen bei der Behandlung des Vorstosses

Wie den obigen Ausführungen zu entnehmen ist, anerkennt der Regierungsrat das Problem der Klimaerwärmung als dringend und das Ziel der 2000 Watt-Gesellschaft anstrebenswert. Der Regierungsrat kann sich daher mit der Stossrichtung der Motion grundsätzlich einver-

standen erklären. Im Folgenden werden aber diverse Punkte aufgezeigt, welche nach Ansicht des Regierungsrates bei der Ausarbeitung der geforderten Vorlage beachtet und geprüft werden müssen.

a) Frage der Beschränkung auf den Gebäudebereich

Ausgangspunkt der Motion ist die Tatsache, dass heute in der Schweiz jede Person in einem Jahr 6000 Watt Energie verbraucht, und die Erkenntnis, dass dadurch die Erde erwärmt wird. Wenn fossile Energie verbraucht wird, wird zudem Kohlendioxid in die Atmosphäre freigesetzt, welches dort zusätzlich zur Erderwärmung beiträgt.

Die 6000 Watt Energie, die eine Person heute in der Schweiz im Durchschnitt verbraucht, setzen sich unter anderem zusammen aus der Energie,

- die diese Person selber hier an Ort und Stelle
 - zum Kochen,
 - zum Waschen, Baden und Duschen,
 - zum Wäsche Waschen und
 - zum Heizen und so weiter verbraucht;
- die diese Person während ihren Fahrten im Kanton Basel-Stadt durch ihr oder anderer Leute Motorfahrzeug verbrauchen lässt;
- die im Ausland zur Herstellung ihres Motorfahrzeuges verbraucht worden ist und
- die im Inland und im Ausland zur Herstellung und Transport der von ihr gekauften oder benutzten anderen Produkte (wie zum Beispiel Tomaten aus holländischen Treibhäusern oder Turnschuhe aus chinesischen Fabriken) verbraucht worden ist.

Mit der Motion wird aber **nicht die Einführung der 2000 Watt-Gesellschaft im Kanton Basel-Stadt** verlangt. Die Motion will nur, dass es sich der Kanton Basel-Stadt zur Staatsaufgabe macht, die energiepolitischen Massnahmen so festzulegen, dass das Ziel der 2000 Watt-Gesellschaft **im Gebäudebereich** im Jahre 2050 erreicht ist, d. h. Bauvorschriften zu erlassen, die bewirken, dass Bauten so erstellt oder so saniert werden, dass für deren Heizung weniger Energie als heute verwendet werden muss, um die gleiche Raumtemperatur wie heute zu erreichen.

Die Verwirklichung des Ziels der 2000 Watt-Gesellschaft erfordert jedoch weitreichende Massnahmen in allen Bereichen des Energieverbrauchs. Aus dem Modell der „2000 Watt-Gesellschaft“ lassen sich keine Einzelvorgaben für den Energieverbrauch im Gebäudebereich ableiten, da die Zielvorgaben in den Einzelbereichen wie etwa Mobilität oder Gebäude jeweils von den entsprechenden Zielvorgaben in den anderen Bereichen abhängen.

Aus diesem Grund ist die Aufnahme eines verfassungsmässigen Ziels der 2000 Watt-Gesellschaft (alleine) im Gebäudebereich problematisch. Es würde sich dann die Frage stellen, ob die 2000 Watt Gesellschaft in den anderen Bereichen des Energieverbrauches *e contrario* nicht zu den Staatszielen des Kantons gezählt werden soll. Aus diesem Grund erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, im Zusammenhang mit der überwiesenen Motion

zu prüfen, ob die Vision der 2000 Watt-Gesellschaft nicht im gesamten Bereich des Energieverbrauches bei den Staatszielen in der Kantonsverfassung berücksichtigt werden sollte.

b) Frage des Rechtserlasses, welcher geändert werden soll

Im dritten Titel der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (§§ 15 bis 38) werden die Staatsziele aufgeführt, welche für den Kanton und die Gemeinden und innerhalb dieser Gebietskörperschaften sowohl für die Legislative als auch die Exekutive Gültigkeit beanspruchen.

Zu den einzeln aufgeführten Staatszielen gehören der Umweltschutz, inkl. die Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Risiken (§ 33 Kantonsverfassung), und die Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energien, die Nutzung neuer Technologien und die dezentrale Energieversorgung sowie der sparsame und rationelle Energieverbrauch (§ 31 Abs. 2 Kantonsverfassung).

Von diesen rechtlichen Zielvorgaben ist die Politikplanung des Regierungsrates zu unterscheiden, welche sich aber selbstverständlich an die übergeordneten Staatsziele halten muss. Die Politikplanung stützt sich auf § 104 der Kantonsverfassung, der festhält, dass der Regierungsrat die Regierungsobligationen besorgt, indem er insbesondere die Entwicklung in Staat und Gesellschaft verfolgt und aufgrund seiner Beurteilung der Lage die Ziele, das Vorgehen und die Umsetzung des kantonalen und kommunalen Handelns bestimmt (Bst. a) und regelmässig die künftige Regierungstätigkeit festlegt und über die Verwirklichung der damit verfolgten Ziele berichtet (Bst. c).

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass sich allfällige Änderungen oder Ergänzungen von § 31 der Kantonsverfassung auf allgemeine Staatsziele oder Aufgaben beziehen sollten und nicht auf Zielvorgaben für einzelne Massnahmenbereiche. Soweit die Zielvorgaben der 2000 Watt-Gesellschaft lediglich im Gebäudebereich gesetzgeberisch verankert werden soll, stellt sich daher die Frage, ob hierfür eine Änderung der erst vor kurzem vom Verfassungsrat erarbeiteten und vom Volk angenommenen Verfassung angesagt ist oder ob nicht vielmehr eine Änderung auf Gesetzesstufe vorzuziehen wäre.

In § 15 Abs. 2 der geltenden Kantonsverfassung wird festgehalten, dass der Kanton auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und auf eine nachhaltige Entwicklung hin wirken muss, die den Bedürfnissen der gegenwärtigen Generation entspricht, aber zugleich die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse künftiger Generationen und ihre Möglichkeiten nicht gefährdet, ihre eigene Lebensweise zu wählen. In diesem Zusammenhang ist denn auch das Staatsziel in § 31 Abs. 2 der Kantonsverfassung zu sehen, die Nutzung von erneuerbaren Energien, die Nutzung neuer Technologien und die dezentrale Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen Energieverbrauch zu fördern.

Im Einklang mit diesem Verfassungsauftrag hat der Gesetzgeber mit dem Energiegesetz vom 9. September 1998 ein Gesetz geschaffen, welches gemäss § 1 bezweckt:

- a) die effiziente, umweltschonende und wirtschaftliche Verwendung der Energie zu fördern;
- b) die Energieversorgung zu sichern;

- c) im Sinne der Ressourcenschonung erneuerbare Energien zu fördern und die Abhängigkeit von importierter Energie zu mindern.

In § 2 des Energiegesetzes sind die Grundsätze und in den §§ 3 ff. konkrete Massnahmen aufgeführt, welche der Erreichung dieser Zwecke dienen sollen.

Im Einklang mit den Staatszielen in der Verfassung und den Grundsätzen im Energiegesetz hat der Regierungsrat bereits in den Politikplan 2005-2011 als politisches Ziel aufgenommen, dass der Energieverbrauch stabilisiert bzw. vermindert werden soll durch sparsames und rationelles Nutzen der Ressourcen im Sinne der 2000 Watt-Gesellschaft.

Aus Sicht des Regierungsrates sollte bei der Behandlung der Vorstosses geprüft werden, ob eine Aufnahme der Zielvorgaben, welche sich aus der 2000 Watt-Gesellschaft für den Gebäudebereich ableiten lassen, nicht sinnvoller in den einschlägigen Gesetzen, insbesondere im Energiegesetz und im Bau- und Planungsgesetz vorgenommen werden sollte.

c) Frage der Aufnahme der Terminangabe des Jahres 2050

Das Modell der 2000-Watt-Gesellschaft dient der Energie- und Klimapolitik als Zielvorstellung. In wie weit und in welchem Zeitrahmen unsere Gesellschaft diesem Ziel näher kommen kann, hängt nur zum Teil von kantonalrechtlichen Rahmenbedingungen ab. Gerade im Gebäudebereich ist zudem die Baustruktur in unserem Stadtkanton zu berücksichtigen, die zumeist aus der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts stammt. Weiter ist zu beachten, dass der Energieverbrauch im Gebäudebereich nur einen Teilaspekt der 2000 Watt Gesellschaft darstellt. Es ist aus den genannten Gründen fraglich, ob die Festlegung des Jahres 2050 als Termin für die Zielerreichung in einem Gesetz oder gar der Verfassung sinnvoll ist.

Die zeitlichen Vorgaben werden sich unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung, des zeitlichen Verlaufes der Klimaerwärmung und der Rahmenbedingungen auf gesamt-schweizerischer, europäischer und weltweiter Ebene im Verlauf der nächsten Jahre und Jahrzehnte sicherlich verändern. Diesen Veränderungen soll der Regierungsrat im Rahmen der Politikplanung, auf welche der Grosse Rat ja mit Planungsanzügen ebenfalls Einfluss nehmen kann, Rechnung tragen können. Aus diesen Gründen muss nach Ansicht des Regierungsrates geprüft werden, ob die Aufnahme einer zeitlichen Fixierung der Zielerreichung auf das Jahr 2050 insbesondere bei einer Verfassungsbestimmung sinnvoll ist.

4. Antrag auf Überweisung als Anzug

Wie den obigen Ausführungen zu entnehmen ist, stimmt der Regierungsrat dem Anliegen der Motionärinnen und Motionäre im Grundsatz zu und beantragt deshalb deren Überweisung.

Im Rahmen der Behandlung des Vorstosses soll aber geprüft werden, ob den Anliegen der Motionäre bei einer Beschränkung auf den Gebäudebereich mit einer Gesetzesänderung Folge geleistet werden könnte oder ob sogar ein weitergehender Vorschlag einer grundsätz-

lichen Verankerung des Ziels der 2000 Watt-Gesellschaft in der Kantonsverfassung sinnvoller wäre.

Dabei wird auch zu prüfen sein, ob der Begriff der 2000 Watt-Gesellschaft genügend allgemeinverständlich und nachvollziehbar ist, um so in die Gesetzgebung einfließen zu können oder ob es nicht eher angezeigt wäre, vom Ziel zu sprechen, wonach in einem Jahr im Durchschnitt nicht mehr als 2000 Watt Energie pro Person verbraucht wird. Zudem ist es sinnvoll im Hinblick auf die Auslegung der geforderten Rechtsnorm zu erörtern, welcher Personenkreis in die Berechnung einzubeziehen ist.

Um die Prüfung der vorgenannten Punkte und deren Berücksichtigung bei der Ausarbeitung der verlangten Vorlage zu ermöglichen, sollte die Motion in der Form eines Anzuges überwiesen werden.

5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir Ihnen, die Motion Beat Jans und Konsorten betreffend Ergänzung der Kantonsverfassung mit Klimaschutzz Zielen im Gebäudebereich dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber